



Gemeinde Ostbevern

Umlegungsausschuß

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail:Umlegung@spju.de

Bekanntmachung über die Einleitung der Umlegung „Wischhausstraße“

I. Umlegungsbeschluss

Nachdem durch Beschluss des Rates der Gemeinde Ostbevern vom 18.12.2008 gemäß § 46 BauGB die Baulandumlegung für den Bereich des Bebauungsplanes Nr. 54 „Wischhausstraße“ angeordnet worden ist, wird nunmehr gemäß § 47 des Baugesetzbuches - BauGB - in der z. Zt. gültigen Fassung nach Anhörung der Eigentümer das Umlegungsverfahren eingeleitet. Die Umlegung kann abschnittsweise durchgeführt werden.

Im Westen wird das Umlegungsgebiet begrenzt durch die rückwärtige Grundstücksgrenze der Grundstücke Loheide 1 bis 15 sowie die östliche Grundstücksgrenze des Grundstückes Wischhausstraße 11 (Bethaus), im Norden durch den Graben vom Breddewiesenbach zum Lienener Damm, im Osten durch den Lienener Damm sowie im Süden durch die rückwärtige Grenze der Grundstücke Bartok-Weg 3 bis 13, die östliche Grenze der Grundstücke Bartock-Weg 13 und 18 und Orff-Straße 18 sowie der südlichen Grenze des Grundstückes Lienener Damm 27 (Flurstück 857).

Die Begrenzung des Umlegungsgebietes ist in dem beigefügten Kartenausschnitt dargestellt, der Bestandteil dieses Beschlusses ist. Im Umlegungsgebiet liegen im einzelnen nachfolgende Grundstücke in der Gemarkung Ostbevern, Grundbuch von Ostbevern

Flur	Flurstück(e)	Grundbuch Blatt	Eigentümer
22	6 tlw.	3565	Gemeinde Ostbevern
18	606	3522	Gemeinde Ostbevern
18	857, 859	0323	Drees, Ansgar
22	169	0603	Drees, Heiner
18	431, 432, 594, 593	0707	Drees, Karl Drees Elisabeth, geb. Feltmann
22	7	2636	Energieversorgung Ostbevern GmbH
22	10	0353	Lepper, Heinrich Lepper, Agnes, geb. Hollmann
18	860	1647	Neuhaus, Paul
18	155	0776	Schelhove, Ralph
18	156	0121	Schnitkamp, Gertrud
18	158	0958	Utrup, Ulrike, geb. Schlingmann
18	154	4294	Wiegert, Martin
18	863	-	Die Anlieger
22	12		



II. Aufforderung zur Anmeldung von Rechten

1. Nicht im Grundbuch eingetragene Eigentümer eines im Umlegungsgebiet gelegenen Grundstücks sowie Inhaber eines nicht im Grundbuch eingetragenen Rechts an einem solchen Grundstück oder an einem das Grundstück belastenden Recht, eines Anspruchs mit dem Recht auf Befriedigung aus dem Grundstück oder eines persönlichen Rechts, das zum Erwerb, zum Besitz oder zur Nutzung des Grundstücks berechtigt oder den Verpflichteten in der Benutzung des Grundstücks beschränkt, werden hiermit gemäß § 50 Baugesetzbuch aufgefordert, diese Rechte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntmachung beim Umlegungsausschuss der Gemeinde Ostbevern, Hauptstraße 24, 48346 Ostbevern anzumelden. Die Anmeldefrist wird ebenfalls gewahrt, wenn die Rechte in dem angegebenen Zeitraum bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Gemeinde Ostbevern, Geschäftsführer Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Rudolf Spitthöver, August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf, angemeldet werden.
2. Werden diese Rechte erst nach dieser Frist angemeldet oder nach Ablauf einer dem Anmeldenden zur Glaubhaftmachung seines Rechts gesetzten Frist glaubhaft gemacht, so muss der Berechtigte die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen nach § 50 Abs. 3 Baugesetzbuch gegen sich gelten lassen, wenn die Umlegungsstelle dies bestimmt. Umlegungsstelle ist insoweit der Umlegungsausschuss der Gemeinde Ostbevern.
3. Der Inhaber des in Nr. 1 bezeichneten Rechts muss nach § 50 Abs.4 Baugesetzbuch die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, gegenüber dem die Frist durch diese Bekanntmachung zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

III. Verfügungs- und Veränderungssperre

Von der Bekanntmachung des Umlegungsbeschlusses bis zur Bekanntmachung des Umlegungsplanes dürfen nach § 51 Baugesetzbuch im Umlegungsgebiet nur mit schriftlicher Genehmigung der Umlegungsstelle

1. ein Grundstück geteilt oder Verfügungen über ein Grundstück und über Rechte an einem Grundstück getroffen oder Vereinbarungen abgeschlossen werden, durch die einem anderen ein Recht zum Erwerb, zur Nutzung oder Bebauung eines Grundstückes oder Grundstücksteiles eingeräumt wird, oder Baulasten neu begründet, geändert oder aufgehoben werden;
2. erhebliche Veränderungen der Erdoberfläche oder wesentlich wert steigernde sonstige Veränderungen der Grundstücke vorgenommen werden;
3. nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige, aber wert steigernde bauliche Anlagen errichtet oder wert steigernde Änderungen solcher Anlagen vorgenommen werden;
4. genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtige bauliche Anlagen errichtet oder geändert werden.

IV. Vorarbeiten auf Grundstücken

Eigentümer und Besitzer haben nach § 209 Baugesetzbuch zu dulden, dass Beauftragte der zuständigen Behörden zur Vorbereitung der von Ihnen zu treffenden Maßnahmen Grundstücke betreten und Vermessungen oder ähnliche Arbeiten ausführen.



Gemeinde Ostbevern

Umlegungsausschuß

Geschäftsstelle: Rudolf Spitthöver
Öffentlich best. Vermessungsingenieur
August-Wessing-Damm 18, 48231 Warendorf
Telefon: 02581/9321-0, Fax 9321-50
e-mail:Umlegung@spju.de

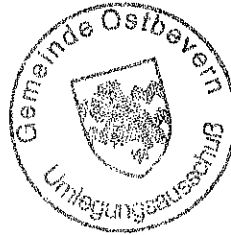
V. Rechtsbehelf

Gegen den Beschluss über die Einleitung der Umlegung (Umlegungsbeschluss) kann Antrag auf gerichtliche Entscheidung durch das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen gestellt werden.

Der Antrag, der die angefochtene Entscheidung bezeichnen muss, ist innerhalb einer Frist eines Monats, beginnend 14 Tage nach Bekanntgabe, bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses, August-Wessing-Damm 18, 48321 Warendorf schriftlich oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls diese Frist durch das Verschulden eines von dem (der) Antragsteller(in) Bevollmächtigten ver säumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem/der Antragsteller/in angerechnet werden.

Ostbevern, den 08.03.2010



Dr. Hansen

Vorsitzender des Umlegungsausschusses

Gemeinde Ostbevern
Umlegungsausschuss

Diese Karte ist Bestandteil des
Umlegungsbeschlusses im
Umlegungsverfahren "Wischhausstraße"

